



## Gemeinde Laterns

Laternserstraße 6  
6830 Laterns



Laterns, den 30.12.2020

Telefon 05526/212

Fax 05526/214

E-Mail: [gemeindeamt@laternsertal.at](mailto:gemeindeamt@laternsertal.at)

### VERORDNUNG über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns hat mit Beschluss im Umlaufweg vom 30.12.2020 aufgrund des § 1 Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabengesetz) die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wie folgt festgesetzt:

#### § 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen beträgt € 5,55 je Quadratmeter, maximal € 610,50 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 unterliegen der Wertsicherung gemäß § 4 Abs. 2 des Zweitwohnsitzabgabengesetzes.

#### § 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

  
Gerold Welte



An der Amtstafel:
angeschlagen am: 30.12.2020
abgenommen am: